

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 003 - Bürgeramt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Simone Remschuß 563 5244 563 5695 Simone.Remschuss@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0137/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.02.2018	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
07.03.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.03.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Erste Rechtsverordnung zur Änderung Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)		

Grund der Vorlage

Mit der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17.07.2017 und der damit einhergehenden Einfügung des Paragraphen 270a im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit Inkrafttreten zum 13. Januar 2018 ist die Nr. 10 des § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) ersatzlos zu streichen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) gemäß der in Anlage 1 beigefügten Änderungsverordnung.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist am 17.07.2017 im Bundesgesetzgesetzblatt veröffentlicht worden. Mit diesem Gesetz wurden die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt. Die einfachgesetzliche Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch in Form des § 270a BGB, der es verbietet, Aufschläge für bestimmte Zahlungsarten vom Käufer zu verlangen, ist am 13.01.2018 in Kraft getreten.

Da die Taxiunternehmer gem. §§ 51 Abs. 5, 39 Abs. 3 S. 1 Personenbeförderungsgesetz an die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gebunden sind, ist in § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) die Nr. 10 „Für die Zahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 1,75 EUR erhoben.“ ersatzlos zu streichen.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Anlagen

Anlage 1 Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)